



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Gustav Wall

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL @bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2015 / NA 180**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 19. Oktober 2015**

Berlin, 22. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

ich habe Ihre E-Mail vom 19. Oktober 2015 erhalten. Sie beantragen darin u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu „Akten, die nachvollziehbar machen:

- 1. Ob Ihrer Behörde bekannt ist, dass die Inkompatibilität der Software für die Bearbeitung von Asylverfahren in Behörden unterschiedlicher Ebenen eine der Ursachen für die Verzögerungen bei der Bearbeitung dieser Verfahren ist?*
- 2. Seit wann Ihrer Behörde die o.g. Inkompatibilität bekannt ist?*
- 3. Seit wann ist der Bundesregierung die o.g. Inkompatibilität bekannt?*
- 4. Seit wann ist dem Gesamtkoordinator für Flüchtlingslagen Peter Altmaier die o.g. Inkompatibilität bekannt?*
- 5. Welchen Termin hat ihre Behörde ggf. für die Beseitigung der o.g. Inkompatibilität eingeplant?*

Das Bundeskanzleramt bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgaben

innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung über diesen Zeitraum hinausgehen, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss, sowie Dritte zu beteiligen sind, zu denen sich persönliche Daten in den Unterlagen befinden.

Zur Ihrer Information möchte ich Sie darauf hinweisen, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage je nach Arbeitsaufwand Gebühren entstehen können. Einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, die eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen, können Gebühren zwischen 15,- und 500,- Euro erhoben werden.

Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

